

Anmeldung Kinderferienbetreuung 2026

Bitte per Post zurücksenden an das Jugendwerk der AWO, Fössestr. 47a, 30451 Hannover
oder eingescannt per Mail an ferienbetreuung@jugendwerk-hannover.de

☐ **Medizinische Hochschule Hannover**

Status: ☐ Beschäftigte/ Beschäftigter ☐ Studierende/ Studierender

Ich bin Wissenschaftler_in in einem DFG-geförderten Verbundprojekt

☐ ja ☐ nein Nummer und Name: _____

☐ **Sonstiges/ andere Institution:** _____

Zeitraum: Sommerferien: (Zeitraum bzw. Zeiträume bitte ankreuzen)

☐ 1.Woche: 06.07. – 10.07.2026 ☐ 2.Woche: 13.07. – 17.07.2026

☐ 3.Woche: 20.07. – 24.07.2026 ☐ 4.Woche: 27.07. – 31.07.2026

☐ 5.Woche: 03.08. – 07.08.2026

Kind: Name: _____ Vorname: _____

Geb.Datum: _____ ☐ weiblich ☐ männlich Nationalität: _____

Anschrift: Straße/Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon: _____ Email: _____

Erziehungsberechtigt: Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon: privat: _____ Telefon dienstlich: _____

Mobiltelefon: _____ Email: _____

Krankenkasse (Anschrift): _____

Hausarzt/-ärztin (Anschrift): _____

Letzte Tetanusimpfung (Impfpass/Kopie): _____ **Sonstiges:** _____

Letzte Masernimpfung (Impfpass/Kopie) am: _____

Hinweise für die BetreuerInnen:

Gesundheitszustand – Medikamente und Einnahmeverordnung – Allergien – Diäten – sonstige Hinweise:

Verpflegung: vegetarisch: ☐ Ja ☐ Nein ☐ Sonstiges: _____

Erlaubnis: Ich erlaube / wir erlauben meinem/unserem Kind, an allen Veranstaltungen der Gruppe – auch am gemeinschaftlichen Sport und Baden teilzunehmen.

priv. Haftpflichtversicherung: ☐ Ja ☐ Nein **Mein Kind ist:** ☐ NichtschwimmerIn ☐ SchwimmerIn

Ich habe/ wir haben die Teilnahmebedingungen für die Kinderferienbetreuung erhalten und bin / sind mit den darin enthaltenen Regelungen einverstanden.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, alle weiteren Informationen, Bestätigungen und Rechnungen per Email zu bekommen. Wir rufen unsere Emails regelmäßig ab. ☐ Ja ☐ Nein

Ich/wir melde/n meine/unsere Tochter / meinen/unseren Sohn hiermit verbindlich für die Kinderferienbetreuung an.

Ort

Datum

Unterschrift

Teilnahmebedingungen

Ferien in Hannover - Kinderferienbetreuung 2026

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den angegebenen Altersgruppen. Teilnehmer/innen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch das Jugendwerk der AWO Region Hannover – im folgenden AWO genannt – teilnehmen. Der Betreuungsvertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung von der AWO schriftlich bestätigt worden ist.

2. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung, die als Rechnung gilt, ist binnen 14 Tagen eine Anzahlung von maximal 20% des Teilnahmepreises zu leisten. Der Restbetrag ist frühestens 4 Wochen vor Beginn der Kinderferienbetreuung fällig.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der AWO sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Teilnahmebestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der AWO.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von einem vereinbarten Inhalt des Betreuungsvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der AWO nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der Kinderferienbetreuung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die AWO ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entsprechen diese Leistungsänderungen im wesentlichen, insbesondere die Betreuungsleistungen, nicht mehr den ursprünglich vereinbarten Leistungen, wird den Erziehungsberechtigten ein kostenloser Rücktritt vom Betreuungsvertrag angeboten.

5. Mindestteilnahmezahl

Die AWO kann vom Betreuungsvertrag bis 4 Wochen vor Beginn der Kinderferienbetreuung zurücktreten, wenn die Mindestteilnahmezahl oder der Mindestdurchführungszeitraum nicht erreicht werden. Die Mindestteilnahmezahl und der Mindestdurchführungszeitraum ist in der jeweiligen Ausschreibung zur Kinderferienbetreuung angegeben. Eine entsprechende Mitteilung muss den Erziehungsberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Kinderferienbetreuung zugegangen sein. Der bereits gezahlte Teilnahmepreis wird in vollem Umfang erstattet.

6. Rücktritt, Umbuchung

Ein Rücktritt von der Kinderferienbetreuung soll zur Beweissicherung schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der AWO.

Treten Erziehungsberechtigte vom Betreuungsvertrag zurück oder aber tritt der/die Teilnehmer/in ohne vom Betreuungsvertrag zurückzutreten, die Kinderferienbetreuung nicht an, kann die AWO eine angemessene Entschädigung für die getroffene Vorbereitung und für seine Aufwendungen vom Erziehungsberechtigten verlangen:

• bis 60 Tage vor Betreuungsbeginn	20% des vollen Teilnahmepreises
• 59 bis 30 Tage vor Betreuungsbeginn	30% des vollen Teilnahmepreises
• 29 bis 15 Tage vor Betreuungsbeginn	40% des vollen Teilnahmepreises
• 14 bis 8 Tage vor Betreuungsbeginn	60% des vollen Teilnahmepreises
• 7 Tage bis 1 Tag vor Betreuungsbeginn	80% des vollen Teilnahmepreises
• am Tag des Betreuungsbeginns oder später	100% des vollen Teilnahmepreises.

Der volle Teilnahmepreis umfasst den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten und auch den sonst vom Arbeitgeber gezahlten Zuschuss und den Zuschuss, der durch das Studentenwerk Hannover gezahlt wird.

Die Berechnung der Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Betreuungsleistungen. Den Erziehungsberechtigten bleibt es freigestellt nachzuweisen, dass der Aufwand der AWO geringer ausfällt als die angegebenen Pauschalsätze.

Tritt der/die Teilnehmer/in ohne vorherige Rücktrittserklärung der Erziehungsberechtigten die Kinderferienbetreuung nicht an, so gilt dies als erklärter Rücktritt vom Vertrag am 1. Tag der Kinderferienbetreuung. Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages stellt in keinem Fall eine Rücktrittserklärung dar.

Lässt sich ein/e Teilnehmer/in mit Zustimmung der AWO durch eine geeignete Person vertreten oder nimmt er/sie mit Zustimmung der AWO an einer anderen Kinderferienbetreuung teil, so werden lediglich Verwaltungskosten in Höhe von 35,00 € sowie der Differenzbetrag der Kinderferienbetreuung erhoben.

Die AWO kann vom Betreuungsvertrag zurücktreten, wenn

- a.) der Vertragspartner (der/die Erziehungsberechtigte) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.
- b.) die Durchführung der Kinderferienbetreuung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- c.) die Mindestteilnahmezahl oder der Mindestdurchführungszeitraum (siehe jeweilige Ausschreibung) nicht erreicht wird.

Eine entsprechende Mitteilung muss den Erziehungsberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Kinderferienbetreuung zugegangen sein. Die AWO ist bemüht ein Ersatzangebot zu stellen.

7. Ersatzperson

Bis vor Beginn der Kinderferienbetreuung kann sich ein/e Teilnehmer/in bei der Durchführung der Kinderferienbetreuung durch eine dritte Person (anderes Kind) ersetzen lassen. Die AWO kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn durch deren Teilnahme Mehrkosten entstehen und wenn die dritte Person besonderen Erfordernissen in Bezug auf die Kinderferienbetreuung wie z. B. das Teilnahmealter nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen. Hierfür werden 35,00 € in Rechnung gestellt.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird eine Kinderferienbetreuung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die AWO als auch die Erziehungsberechtigten den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, so kann die AWO für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Kinderferienbetreuung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9. Haftung

Die AWO haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Kinderferienbetreuung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung der AWO für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt,

- a.) soweit ein Schaden des/der Teilnehmers/in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b.) soweit die AWO für einen dem/der Teilnehmer/in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

Für alle gegen die AWO gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung der AWO bei Sachschäden bis auf die dreifache Höhe des Teilnahmepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Teilnehmer/in und je Kinderferienbetreuung.

10.2 Die AWO haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen die AWO ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11. Haftungsausschluss

Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Der/die Teilnehmer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r haften für jeden Schaden, der durch die von dem/der Teilnehmer/in mitgeführten Sachen verursacht wird.

Für Beschädigungen und bei Verlust von Kleidung, Spielzeug und anderen Gegenständen des/der Teilnehmers/in übernimmt die AWO nur dann eine Haftung, wenn der Schaden grob fahrlässig durch Bedienstete der AWO verursacht wurde.

12. Ansprüche aus dem Betreuungsvertrag

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Kinderferienbetreuung haben die Erziehungsberechtigten innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Kinderferienbetreuung gegenüber der AWO geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der/die Erziehungsberechtigte Ansprüche geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Ansprüche des/der Erziehungsberechtigten nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Kinderferienbetreuung dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem/der Erziehungsberechtigten und der AWO Verfahren über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der/die Erziehungsberechtigte oder die AWO die Fortsetzung der Verhandlung verweigert/n. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer/innen

Die AWO ist bemüht, die Kinderferienbetreuung zur Zufriedenheit aller Teilnehmer/innen vertragsgerecht durchzuführen. Die Teilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuellen Schaden gering zu halten. Die Teilnehmer/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der AWO zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat in angemessener Zeit für Abhilfe zu sorgen, sofern das möglich ist. Unterlässt es der/die Teilnehmer/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte/r schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt unter Umständen ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

14. Bringen / Abholen

Im Rahmen der Aufsichtspflicht sind die Teilnehmer/innen von den Erziehungsberechtigten zum Ort der Kinderferienbetreuung oder zum zentralen Sammelpunkt für das begleitete Abholen und Bringen zu begleiten bzw. dort abzuholen. Das Kreisjugendwerk behält sich die Wahl des Standortes vor, an dem die Betreuung stattfindet.

Teilnehmer/innen die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am zentralen Sammelpunkt erscheinen, sind von den Erziehungsberechtigten direkt zum Ort der Kinderferienbetreuung zu bringen. Die Kosten dafür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Für Teilnehmer/innen die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, sind die Kosten für die Mehraufwendungen für die Betreuung zu tragen.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht übergeben die pädagogischen Mitarbeiter/innen die Teilnehmer/innen nur den Erziehungsberechtigten oder anderen abholberechtigten Personen.

15. Krankheit

Teilnehmer/innen, die erkrankt sind, insbesondere an ansteckenden Krankheiten dürfen an der Kinderferienbetreuung nicht teilnehmen. Die Erziehungsberechtigten haben die AWO über Erkrankungen des/der Teilnehmers/in, insbesondere bei Infektionskrankheiten zu informieren. In Zweifelsfällen ist die weitere Teilnahme an der Kinderferienbetreuung nur mit einem ärztlichen Attest möglich. Handelt es sich bei der Krankheit des/der Teilnehmers/in um eine Erkrankung im Sinne des Bundesseuchengesetzes, so ist vor Wiederaufnahme der Teilnahme an der Kinderferienbetreuung ein ärztliches Attest erforderlich. Pflichten und Verhaltensweisen regelt das Infektionsgesetz (IfSG, §34, Absatz 5 Satz 2).

Allergien oder chronische bzw. dauerhafte Erkrankungen sind der AWO mitzuteilen.

16. Ausschluss

Die AWO erwartet, dass der/die Teilnehmer/in sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer/innen Folge leistet und die bekannt gegebenen Regeln respektiert.

Wenn sich ein/e Teilnehmer/in trotz Abmahnung durch die AWO oder seine Beauftragten nicht als gemeinschaftsfähig erweist, nachhaltig stört, das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, die Gruppengemeinschaft gefährdet oder sich selbst gefährdet oder gegen Gesetze grob verstößt, gibt der/die Teilnehmer/in der AWO die Möglichkeit, ihn/sie nach Abmahnung ohne Erstattung des Teilnahmepreises von der weiteren Kinderferienbetreuung auszuschließen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören auch die Kosten für eine Begleitperson. Ein Anspruch auf Erstattung des Teilnahmepreises besteht in diesem Fall nicht. Zu groben Verstößen gehören auch Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz betreffs Alkohol- und Nikotinmissbrauchs und der Besitz oder der Konsum von illegalen Drogen jeglicher Art.

17. Allgemeines

- a.) Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt der AWO vorbehalten.
- b.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betreuungsvertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Stand: November 2024